

MARTIN SPRANGER, Direktor des Stadtgerichts von Groß-Berlin

Die Schöffen — eine wichtige Kraft des sozialistischen Gerichts

Der Staatsrat der DDR hat sich an alle Organe der Rechtsprechung, an die anderen Organe der Staatsmacht, die gesellschaftlichen Organisationen, wissenschaftlichen Institute und an alle Werktätigen mit der Aufforderung gewandt, zur Entwicklung unseres sozialistischen Rechts beizutragen und an der Verwirklichung seines Beschlusses vom 30. Januar 1961 verantwortungsvoll und tatkräftig mitzuwirken. Diese Aufforderung richtet sich im besonderen Maße auch an unsere Schöffen, die maßgeblich zur Entwicklung und Durchsetzung unseres sozialistischen Rechts beitragen. Sie wendet sich unter diesem Blickpunkt an die Justizorgane, in ihrer Arbeit noch mehr als bisher die Hinweise der Schöffen — wie aller Werktätigen allgemein — zu beachten. Darin liegt ein wichtiges Mittel zur Verbesserung der Arbeit der Justizorgane und zur weiteren Qualifizierung der Rechtsprechung, die der Minister der Justiz, Dr. Hilde Benjamin, in seinem Bericht in der 5. Sitzung des Staatsrates der DDR fordert¹.

Das Stadtgericht von Groß-Berlin hat in Auswertung des Staatsratsbeschlusses u. a. auch seine bisherige Arbeit mit den Schöffen kritisch überprüft. Der Ausgangspunkt unserer Untersuchung war dabei die vorbildliche Teilnahme der Schöffen an der Vorbereitung und Durchführung der Richterwahlen im Herbst vorigen Jahres. Eine Fülle von guten Diskussionsbeiträgen zeigte, daß die Mehrzahl unserer Schöffen politisch und fachlich qualifiziert an der Rechtsprechung und politischen Massenarbeit teilnimmt.

Auch der Einsatz einer Anzahl von Schöffen bei der Durchführung des Beschlusses des Staatsrates über die Gewährung von Straferlaß durch Gnadeneweis vom 1. Oktober 1960, insbesondere ihr Gespräch mit den begnadigten Bürgern, hat bewiesen, daß die Schöffen durch ihre großen Produktionserfahrungen und ihre gesellschaftlichen Kenntnisse hierbei wertvolle Hilfe leisten konnten, um den einmal gestrauchelten Menschen wieder in die Gesellschaft einzugliedern.

Die Staatsanwaltschaft hatte die auf Grund des Gnadeneweises vorzeitig aus der Straftat Entlassenen zu einer Aussprache eingeladen. An diesen individuellen Aussprachen, denen ein gründliches Studium der Akten der Verurteilten vorausgegangen war, beteiligten sich auch die Schöffen mit viel Einfühlungsvermögen und großer Überzeugungskraft. In der letzten Schöffenaktivtagung berichteten sie, daß sie sich auch im Betrieb für die Wiedereingliederung der entlassenen Strafgefangenen in den Arbeitsprozeß und in das gesellschaftliche Leben verantwortlich fühlen und ihnen in jeder Hinsicht Rat und Unterstützung gewähren.

Das zur Auswertung der Programmatischen Erklärung des Staatsrates und des Beschlusses vom 30. Januar 1961 über die weitere Entwicklung der Rechtspflege beim Stadtgericht von Groß-Berlin durchgeführte kontrollierte Selbststudium, an dem auch die Schöffen teilnahmen, und die Seminare zeigten ebenfalls, wie schnell es unsere Schöffen bei richtiger Anleitung verstehen, Beschlüsse zentraler Organe in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit anzuwenden.

Die Schöffen zeigten in mehreren Fällen — insbesondere bei den Urteilsauswertungen, die wir regelmäßig am Ende jeder Schöffenperiode durchführen —, daß sie sich selbst verantwortlich fühlen, die Forderungen des

Staatsrates an die sozialistische Rechtspflege durchzusetzen. Sie nahmen zu Schwächen in der Prozeßführung, zu den Plädoyers und zu ihrer eigenen Arbeit Stellung. So kritisierten sie z. B. die Arbeit eines Stadtbezirksgerichts, das gegen zwei junge Bürgerinnen ein Strafverfahren wegen staatsgefährdender Propaganda und Hetze eröffnet hatte, obwohl die sachliche Zuständigkeit des Gerichts nicht gegeben und der Tatbestand der Hetze nicht erfüllt war. Diese beiden jungen Frauen haben eine sehr gute Einstellung zur Arbeit; sie sind gesellschaftlich aktiv tätig und haben sich um ihre berufliche Qualifizierung erfolgreich bemüht.

Folgender Sacliverhalt lag zugrunde: Eines Abends im Spätherbst des vergangenen Jahres nahmen die beiden Frauen an einer Betriebsfeier teil. Während der Veranstaltung tranken sie reichlich Alkohol. In animierter Stimmung verließen sie die Veranstaltung, um mit einem Taxi nach Hause zu fahren. Da sie auch nach längerem Warten kein Taxi bekamen, ließen sie sich in ihrer Verärgerung und unter dem Einfluß des Alkohols zu verleumderischen Äußerungen gegen unseren sozialistischen Aufbau hinreißen. Die Schöffen wiesen mit Recht darauf hin, daß die Tat dieser beiden Frauen ganz im Gegensatz zu ihrem im allgemeinen vorbildlichen Verhalten steht und daß es sich hier um Bürger handelt, die noch nicht im vollen Umfang ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft erkannt haben, nicht aber um Feinde der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Die Schöffen traten deshalb dafür ein, daß für ihr Vergehen eine Strafe ausgesprochen werden müsse, bei der die Erziehung im Vordergrund steht.

Das Stadtgericht, an welches das Verfahren zuständigkeitshalber verwiesen worden war, verurteilte die Angeklagten wegen Staatsverleumdung zu einer bedingten Gefängnisstrafe von vier Monaten und legte eine Bewährungsfrist von einem Jahr fest. Dieses Urteil fand die Zustimmung der Schöffen.

Die Behandlung dieses Falls durch das Stadtbezirksgericht zeigte uns, daß es noch nicht alle Gerichte verstehen, die Schöffen umfassend bei der Beratung über die Eröffnung des Hauptverfahrens einzubeziehen. Hätte das Gericht allseitig den gesetzlichen Tatbestand beachtet — eine Grundforderung der sozialistischen Gesetzlichkeit —, hätte es mit den Schöffen gründlich über die Umstände und Folgen der Straftat, die Persönlichkeit der beiden Beschuldigten, ihre politische und fachliche Entwicklung und über ihr gesellschaftliches Verhalten insgesamt gesprochen, dann hätten die Schöffen sicherlich nicht einer Eröffnung des Verfahrens nach § 19 StEG zugestimmt. Das Stadtgericht hat das Verfahren innerhalb von vier Tagen, nachdem es diesen Sachverhalt erfahren hatte, zum Abschluß gebracht und durch die Anwendung des tatsächlich verletzten Gesetzes die sozialistische Gesetzlichkeit wiederhergestellt. Dieser Fall hat uns veranlaßt, zu überprüfen, ob am Stadtgericht in jedem Fall die kollektive Prüfung der Voraussetzungen für die Eröffnung des Hauptverfahrens gewährleistet ist. Mit Befriedigung konnten wir feststellen, daß die Schöffen des Stadtgerichts mit dem gleichen Ernst und Verantwortungsbewußtsein über den Erlaß des Eröffnungsbeschlusses beraten wie beim Erlaß eines Urteils.

Die Schöffen studieren die Akten sehr gründlich und beraten sich mit dem Berufsrichter über Fragen, die ihnen noch unklar oder im Ermittlungsverfahren nicht

¹ NJ 1961 s. 75 ff.